

Friedhofsatzung „Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. Seite 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I Seiten 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2013 (GVBl. Seite 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flörsbachtal in der Sitzung vom 02. Juni 2016 die Satzung für den

„Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Flörsbachtal wird diese Satzung für den „Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“ erlassen. Der Wald der Stille - Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Flörsbachtal. Er trägt die Bezeichnung: „Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Flörsbachtal.
2. Der Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald umfasst die durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises mit Verfügung vom 05.04.2006 genehmigte Waldfläche, Flur 17, Waldabteilungen 6a, 6b und 7a.

§ 2 Friedhofsziel

Der Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung im Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Ruhebäumen (§ 6) werden zur Beisetzung von Aschen von Verstorbenen in Urnen genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in eine Urnengrabstelle eingebracht. Die Urnengrabstellen sollen eine Mindestgröße von 0,50 m X 0,65 m aufweisen. Alle Urnengrabstellen bleiben bei der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde Flörsbachtal kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter, Naturkatastrophen und vorliegenden Unwetterwarnungen darf der Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Wald der Stille

1. Jeder Besucher des Waldes der Stille hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Im Wald der Stille ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Wald der Stille und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmenden und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie Kutschen, Pferden, Radfahrern und Langläufern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
3. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Waldes der Stille dienen.

§ 6 Ruhebäume

1. Ruhebäume sind markante Naturelemente, um die bis zu 12 Urnengrabstellen angelegt werden.
2. Es werden folgende Ruhebäume unterschieden:
 - a) Ruhebaum für Familien oder im Leben verbundene Personen,
 - b) Gemeinschafts-Ruhebäume.

§ 7 Ruhebaum – Register

1. Im Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald erfolgt die Beisetzung einer Urne ausschließlich an einem Ruhebaum. Die Ruhebäume erhalten zum Auffinden der Urnengrabstellen eine Registriernummer.
2. Die Gemeinde führt ein Kataster, in dem die Ruhebäume und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie die Registriernummer der jeweiligen Urnengrabstelle dokumentiert sind.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Gemeinde Flörsbachtal vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten Ruhebäumen wird mindestens 25 Jahre, max. bis zum 15.12.2104 verliehen. An jedem Ruhebaum (§ 6 Abs. 2) können max. 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Regelungen zum Waldbestand

1. Der Waldbestand, in dem der Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald liegt, wird als naturnahe, nicht eingefriedete Waldfläche bewirtschaftet und erhalten. Das Umfeld der Ruhebäume unterliegt einer möglichst natürlichen Waldentwicklung mit allen standortbedingten Einflüssen und Risiken. Der anzutreffende Zustand des Ruhebaums wie auch des Umfelds kann sich daher verändern.
2. Sollte von einem Naturelement im Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgehen, ist die Gemeinde Flörsbachtal berechtigt, das Naturelement zu beseitigen. Dem Nutzungsberechtigten ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger sind in diesem Fall hierüber möglichst zeitnah zu informieren.

§ 10 Markierungen

1. Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einem Ruhebaum anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebaum können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Waldes der Stille verstößen, sind nicht zulässig.

§ 11 Durchführung von Bestattungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Gemeinde stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen statt.
4. Die Urnenbeisetzung im Wald der Stille gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde Flörsbachtal.
5. Für eine Trauerfeier kann die Andachtsstelle im Wald der Stille zur Verfügung gestellt werden.
6. Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
7. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhebaumes bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
8. Alle Handlungen im Wald der Stille, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

§ 12 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 13 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Wald der Stille darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, an den Ruhebäumen Bearbeitungen jeglicher Art vorzunehmen, zu schmücken oder in sonstiger Form Veränderungen durchzuführen. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Ruhebaumes sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niedezulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt.

§ 14 Pflege der Grabstellen

1. Der Wald der Stille ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Gemeinde Flörsbachtal kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebäume.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 15 Haftung

1. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldes der Stille, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. oder an einzelnen Ruhebäumen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die Wald der Stille-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Waldes der Stille entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 16 Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebäume als Grabstellen erhebt die Gemeinde Flörsbachtal Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 17 Rücklagen

Für Aufwendungen zur Pflege der Waldfläche gemäß § 1 Nr. 2 wird eine jährliche zweckgebundene Rücklage in Höhe von 10% der Gebühren im Sinne des § 3 B) der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung des Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald gebildet.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

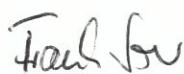
1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Wald der Stille außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im Wald der Stille nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde sowie von ihr Beauftragten aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die Ruhebäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§12),
 - e) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwIG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Flörsbachtal.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

63639 Flörsbachtal, den 07.06.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal



(Frank Soer)
Bürgermeister

